

**Gewerbe und Veranstaltungen**

9500 Villach, Rathaus, Rathausplatz 1,  
www.villach.at

**Auskunft** Mag.<sup>a</sup> Angelika Chmelar  
**T** 0 42 42/205 – 2210  
**F** 0 42 42/205 – 2299  
**E** gewerbe@villach.at

Zahl:  
1/GV-B-10692/2018/T.190 +  
1/GV-B-10693/2018/T.191

Villach, 11. März 2019

**Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage gemäß § 81 GewO 1994****Öffentliche Bekanntmachung einer mündlichen Verhandlung**

In folgender Angelegenheit wird eine mündliche Verhandlung anberaumt:

Mit Eingabe vom 31. Juli 2018, zuletzt ergänzt am 25. Jänner 2019, hat die **Infinion Technologies Austria AG** um die gewerbebehördliche Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage durch Errichtung und Betrieb

1. einer Betriebsfeuerwehr Bau 33 (Fortsetzung der Verhandlung vom 17. Dezember 2018) sowie
  2. einer Containerlandschaft
- am Standort 9500 Villach, Siemensstraße 2 - 4, angesucht.

*Kurze Beschreibung des Verfahrensgegenstandes:*

1. Zur Bauplatzfreimachung für weitere Entwicklungsschritte der Infineon Technologies Austria AG ist es erforderlich, das derzeitige Gebäude der Betriebsfeuerwehr abzurechen. Als Ersatz ist die Neuerrichtung eines Gebäudes für die Betriebsfeuerwehr auf Grundstück Nr. 457 und 330/55 der KG Perau erforderlich.
2. Geplant ist im Anschluss an die neu zu errichtende Betriebsfeuerwehr bzw. im südöstlichen Bereich zum bestehenden Bau 24 eine zweigeschossige Containerlandschaft zu errichten. Die Containerlandschaft wird als Aufstellfläche für Aufenthaltssystemcontainer, Lagersystemcontainer, Werkstätten sowie als Lagerfläche genutzt.

**Ort**

**9500 Villach, Siemensstraße 4**

**Datum**

**Dienstag, 2. April 2019**

**Zeit**

**8.30 Uhr (Treffpunkt: Bau 06)**

**Beteiligte** können persönlich zur mündlichen Verhandlung kommen, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommen. Bevollmächtigter / Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eine/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zum Beispiel einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, ein Wirtschaftstreuhandler/eine Wirtschaftstreuhandlerin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist;
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihren Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

**Beteiligte** können in folgende Pläne und sonstige Behelfe Einsicht nehmen:

|  |  |  |
|--|--|--|
| Akt Zl.: 1/GV-B-10692/2018/T.190 + 1/GV-B-10693/2018/T.191   |  |  |
| <b>Ort</b><br>Abteilung Gewerbe und Veranstaltungen des Magistrates der Stadt Villach,<br>Rathausplatz 1, 9500 Villach (Rathaus) |  |  |
| <b>Datum</b><br>ab Zustellung  | <b>Zeit</b><br>Montag bis Donnerstag<br>8 bis 12 und 13 bis 16 Uhr<br>Freitag von 8 bis 12 Uhr | <b>Stiege/Stock/Zimmer Nr.</b><br>Eingang I, 3. Stock,<br>Zimmer-Nr. 312 |

Abgesehen von dieser Bekanntmachung und der persönlichen Verständigung der uns bekannten Beteiligten wird die Verhandlung durch

- durch Kundmachung an der Amtstafel der Gemeinde,
- Anschlag auf dem Betriebsgrundstück sowie in den der Betriebsanlage unmittelbar benachbarten Häusern (gemäß § 356 Abs. 1 GewO 1994 haben die Eigentümer der betroffenen Häuser derartige Anschläge in ihren Häusern zu dulden)
- sowie Verlautbarung auf der Internetseite der Behörde kundgemacht.

Gemäß § 42 Abs. 1 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG verlieren jedoch in diesem Verfahren jene Nachbarn gemäß § 75 Abs. 2 GewO 1994, die nicht spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Augenscheinsverhandlung Einwendungen im Sinne des § 74 Abs. 2 Z. 1, 2, 3 oder 5 GewO 1994 gegen die Anlage erheben, ihre **Stellung als Partei** (Parteienrechte sind z.B. Akteneinsicht, Parteiengehör, Bescheidzustellung, Beschwerderecht).

Wenn Sie jedoch durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, rechtzeitig Einwendungen zu erheben und Sie kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft, können Sie binnen zwei Wochen nach Wegfall des Hindernisses, das Sie an der Erhebung von Einwendungen gehindert hat, jedoch spätestens bis zum Zeitpunkt der rechtskräftigen Entscheidung der Sache, bei uns Einwendungen erheben. Diese Einwendungen gelten dann als rechtzeitig erhoben. Bitte beachten Sie, dass eine längere Ortsabwesenheit kein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis darstellt.

**Nachbarn** im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 sind alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Es besteht **keine Verpflichtung** zur Teilnahme an der Augenscheinsverhandlung. Ein Erscheinen zur Verhandlung ist nur erforderlich, wenn beabsichtigt ist, mündlich Einwendungen vorzubringen.

**Rechtsgrundlagen:** §§ 40 bis 42 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG sowie §§ 81 und 356 Gewerbeordnung 1994 - GewO 1994

**Hinweis:**

Unabhängig von einer Parteistellung oder der Abgabe von Äußerungen im Zuge dieses Verfahrens können Nachbarn im Sinne des § 75 Abs. 2 GewO 1994 Beschwerden über Belästigungen durch die Betriebsanlage auch später jederzeit beim Magistrat der Stadt Villach, Abteilung Gewerbe und Veranstaltungen, vorbringen.

Für den Bürgermeister:



Mag.ª Angelika Chmelar  
Abteilungsleiterin